# Reisepass – Miteintragung von Kindern

**Seit dem 15. Juni 2012** benötigt **jedes Kind** für Auslandsreisen einen **eigenen Pass** oder – sofern es nach den Einreisebestimmungen des Gastlandes zulässig ist – einen Personalausweis. **Die Eintragung im Reisepass eines Elternteils gilt seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.**

Die erstmalige Ausstellung von Reisedokumenten, die innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes erfolgt, ist gebührenbefreit. Erfolgt die erstmalige Antragstellung genau am zweiten Geburtstag, beträgt die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments bereits fünf Jahre.

Nähere Informationen zur [Ausstellung eines Reisepasses für Minderjährige](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html) finden sich ebenfalls auf HELP.gv.at.

## Rechtsgrundlagen für Reisepass – Miteintragung von Kindern

* [Passgesetz](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassG" \t "_blank" \o "Öffnet in einem neuen Fenster) (PassG)
* [Passverordnung](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassV) (PassV)
* [Passgesetz-Durchführungsverordnung](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassG-DV) (PassG-DV)
* § [35](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-GebG_35) Abs 6 [Gebührengesetz](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-GebG) (GebG)